



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Öffentliches Recht

24. August 2022

Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	4
3	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	4
4	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln	5
4.1	Artikel 1 (Gegenstand).....	5
4.2	Artikel 2 (Begriffe).....	5
4.2.1	Buchstabe a (Einnahmen)	5
4.2.2	Buchstabe b (monetäre Zuwendungen).....	6
4.2.3	Buchstabe c (nichtmonetäre Zuwendungen)	6
4.2.4	Buchstabe d (Kampagnenführung).....	6
4.2.5	Buchstabe e (gemeinsame Kampagnenführung).....	6
4.2.6	Buchstabe f (Aufwendungen)	7
4.2.7	Buchstabe g (Mandatsbeiträge).....	7
4.3	Artikel 3 (Zuständige Stelle)	7
4.4	Artikel 4 (Erforderliche Angaben bei der Meldung der Einnahmen).....	7
4.5	Artikel 5 (Modalitäten der Offenlegung von Zuwendungen über 15 000 Franken).....	7
4.5.1	Absatz 1	7
4.5.2	Absatz 2	8
4.5.3	Absatz 3	8
4.5.4	Absatz 4	8
4.5.5	Absatz 5	8
4.6	Artikel 6 (Meldeverfahren)	8
4.7	Art. 7 (Verpflichtete Parteien und parteilose Mitglieder der Bundesversammlung)	8
4.8	Artikel 8 (Offenlegung der Einnahmen der politischen Parteien).....	8
4.9	Artikel 9 (Offenlegung von Zuwendungen an parteilose Mitglieder der Bundesversammlung)	9
4.10	Artikel 10 (Offenlegung der budgetierten Einnahmen und Zuwendungen über 15 000 Franken)	9
4.10.1	Absatz 1	9
4.10.2	Absatz 3	9
4.11	Artikel 13 (Materielle Stichprobenkontrolle)	9
4.11.1	Absatz 1	9
4.11.2	Absatz 2	9
4.11.3	Absatz 3	9
4.12	Artikel 15 (Veröffentlichung der Angaben und Dokumente)	9
4.13	Artikel 16 (Modalitäten der Veröffentlichung).....	10
4.14	Art. 18 (Dauer der Veröffentlichung).....	10
4.15	Artikel 19 (Rückerstattung unrechtmässig erhaltener Zuwendungen).....	10
4.16	Artikel 21 (Beginn der Offenlegungspflichten).....	10
5	Einsichtnahme	10
	Anhang / Annexe / Allegato	11

Zusammenfassung

Die Vernehmlassung zum Vorentwurf der Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPofi) dauerte vom 17.12.2021 bis zum 31.03.2022. Insgesamt sind 64 Rückmeldungen eingegangen. Die Vorlage wurde grundsätzlich gut aufgenommen. 18 Kantone, fünf Parteien, zwei gesamtschweizerische Dachverbände sowie die grosse Mehrheit der interessierten Organisationen begrüßten die Vorlage. Nur ein Kanton ist der Vorlage gegenüber sehr kritisch eingestellt, während sich vier Dachverbände der Wirtschaft und sechs Organisationen gegen die Vorlage ausgesprochen haben. Zwei Kantone, eine Partei und eine Organisation äusserten sich weder für noch gegen die Vorlage. Vier Kantone und eine Organisation haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Besonders begrüßt wurde die Wahl der EFK als zuständige Stelle für die Entgegennahme der Meldungen, deren Kontrolle und Veröffentlichung.

Die Befürworterinnen und Befürworter der Vorlage unterbreiteten Verbesserungsvorschläge, um das Risiko der Umgehung der Transparenzbestimmungen zu verringern. Verbesserungsbedarf besteht ihrer Meinung nach besonders in Bezug auf die Definition der gemeinsamen Kampagnenführung und den Einfluss, den das Ergebnis der Kontrollen der EFK auf die von den politischen Akteurinnen und Akteuren veröffentlichten Daten haben kann.

Aus Sicht der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich gegen die Vorlage ausgesprochen haben, vermögen die Bestimmungen nicht ausreichend zu klären, welches Verhalten von den politischen Parteien und den Kampagnenführenden erwartet wird, damit sie nicht sanktioniert werden. Zudem würde die Vorlage eine objektive Darstellung der in einer Kampagne eingesetzten Mittel verunmöglichen, weshalb nur eine Scheintransparenz erreicht werden könnte.

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPofi) dauerte vom 17.12.2021 bis zum 31.03.2022. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Es sind insgesamt 64 Stellungnahmen eingetroffen. Stellung genommen haben 25 Kantone, sechs politische Parteien, sechs gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft, zwei eingeladene interessierte Organisationen sowie 25 Einzelne.

Vier Kantone (GR, SZ, TI, ZH) sowie eine interessierte eingeladene Organisation (Konsumentenschutz) haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Fast alle Stellungnahmen wurden fristgerecht eingereicht. Vereinzelt wurden Stellungnahmen nachgereicht. Zwei Vernehmlassungsteilnehmer (FDP, Kanton OW) haben frühzeitig eine Fristverlängerung beantragt, welche ihnen bewilligt wurde. Es wurden alle Stellungnahmen berücksichtigt.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung

Die Stellungnahme von economiesuisse wird vollumfänglich von drei weiteren Organisationen¹ unterstützt. Die Stellungnahme von Transparency wird vollumfänglich von acht weiteren Organisationen² unterstützt.

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Dachverbände der Wirtschaft und Organisationen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

Der Vorentwurf der VPofi wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich begrüsst: 18 Kantone³, 5 Parteien⁴, zwei gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft⁵, eine zur Stellungnahme eingeladene Organisation⁶ sowie die grosse Mehrheit weiterer interessierter Organisationen⁷ unterstützen den Vorentwurf vollumfänglich oder grundsätzlich. Ein Kanton⁸ hat sich sehr kritisch zur Vorlage geäußert. Vier gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft⁹ sowie sechs Organisationen¹⁰ lehnen den Vorentwurf ab. Zwei Kantone¹¹, eine Partei¹² sowie eine Organisation¹³ haben sich weder für noch gegen die Vorlage ausgesprochen.

Die Befürworter des Vorentwurfs sehen bei verschiedenen Punkten des Vorentwurfs Verbesserungsbedarf. Insbesondere sollten mögliche Gesetzesumgehungen noch verstärkter verhindert und damit besser gewährleistet werden, dass die neuen Gesetzesbestimmungen nicht unterlaufen werden. Dies gelte vor allem bei der Definition der gemeinsamen Kampagne und dem Einfluss des Kontrollergebnisses der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) auf die Veröffentlichung der Angaben und Dokumente, die von den politischen Akteurinnen und Akteuren angegeben werden.

Für die Vernehmlassungsteilnehmenden die sich kritisch oder ablehnend geäußert haben, bietet die Vorlage keine ausreichende Klarheit darüber, welche Vorgänge welches Verhalten zur Folge haben. Dies würde den strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz verletzen. Die allfälligen Strafverfahren würden ein grosses Risiko in Bezug auf die Reputation der politischen Akteurinnen und Akteure bergen. Zudem erfülle die Vorlage die Anforderungen an eine objektive Darstellung der eingesetzten Mittel nicht.

¹ HotellerieSuisse, SVV, swissmem.

² Allianz 'Gesunde Schweiz', AT, Blaues Kreuz Schweiz, Fachverband Sucht, Lungenliga Schweiz, Lungenliga Zentralschweiz, Public Health Schweiz, Sucht Schweiz.

³ AG, AI, BL, BS, FR, GE, GL, JU, NE, NW, OW, SH, SO, SG, TG, VD, UR, ZG.

⁴ Die Mitte, FDP, GPS, glp, SPS.

⁵ SGB, SBVg.

⁶ Transparency.

⁷ Allianz 'Gesunde Schweiz', AT, Blaues Kreuz Schweiz, EIT.swiss, Fachverband Sucht, FER, Greenpeace, Lobbywatch, Lungenliga Schweiz, Lungenliga Zentralschweiz, Pro Natura, Public Eye, Public Health Schweiz, Studierende der Universität Zürich, Sucht Schweiz, Trägerverein Transparenz-Initiative, VCS, WWF.

⁸ LU.

⁹ Economiesuisse, SAV, SGV, SBV.

¹⁰ Centre Patronal, GastroSuisse, Handelskammer beider Basel, HotellerieSuisse, SVV, Swissmem.

¹¹ BE, VS.

¹² SVP.

¹³ Piratenpartei.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende¹⁴ beantragen, dass der Bund im Hinblick auf die Wahlen im Herbst 2023 unterstützende Informationen (Leitfaden, Merkblätter, Kontaktstelle) zur Verfügung stellt, damit sich die politischen Parteien und Kampagnenführende vorbereiten können. Vereinzelt wird auch der Wunsch nach einer Evaluation der Offenlegungspflichten nach den Nationalratswahlen 2023 geäußert, um die Praktikabilität der Regeln und den verursachten Mehraufwand für die politischen Akteurinnen und Akteure zu untersuchen.¹⁵ Eine Vernehmlassungsteilnehmende wünscht eine allgemeine Registrierungspflicht und eine obligatorische Buchführungspflicht für alle politischen Akteurinnen und Akteure, auch wenn sie unter der Schwelle von 50 000 Franken Kampagnen durchführen, ansonsten die Gefahr einer Scheintransparenz bestünde.¹⁶

Bezüglich der Systematik des Vorentwurfs beantragen zwei Vernehmlassungsteilnehmende¹⁷ eine Verschiebung des 2. Abschnitts (Modalitäten der Meldung) nach hinten, nach den Abschnitten über die Offenlegungspflicht der politischen Parteien und der Parteilosen sowie über die Offenlegungspflicht der Kampagnenführenden.

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

4.1 Artikel 1 (Gegenstand)

Ein Vernehmlassungsteilnehmender¹⁸ hinterfragt die Notwendigkeit dieses Artikels, da der Titel der Vorlage bereits ausreichen klar sei.

4.2 Artikel 2 (Begriffe)

Grundsätzlich wurden die Definitionen begrüßt. Bei einigen Begriffen wurden zusätzliche Präzisierungen, Änderungen oder Streichungen beantragt.

4.2.1 Buchstabe a (Einnahmen)

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende¹⁹ beantragen eine Präzisierung, wonach sowohl monetäre als auch nichtmonetäre Eigenmittel zu den Einnahmen gezählt werden sollen. Andere Vernehmlassungsteilnehmende²⁰ wiederum beantragen die Streichung des Hinweises auf die Eigenmittel wegen fehlender gesetzlicher Grundlage. Nach Ansicht einer weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden²¹ sollen als Eigenmittel nur Geldflüsse gelten, die in eine Kampagne fließen. Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmender²² beantragt, dass Dienstleistungen und Eigenmittel nicht zu den Einnahmen gezählt werden sollen, da dies ein Angriff aufs Milizsystem bedeuten würde. Schliesslich sollen nach Auffassung einer weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden²³ Einnahmen nur dann angegeben werden müssen, wenn aus den Umständen erkennbar sei, dass die Zuflüsse von Geld und Sachwerten ergangen sind, um eine politische Partei oder eine Kampagne zu unterstützen.

¹⁴ LU, VS, GPS, HotellerieSuisse, SVV.

¹⁵ LU, TI.

¹⁶ Economiesuisse.

¹⁷ Transparency, Studierende der Universität Zürich.

¹⁸ Studierende der Universität Zürich.

¹⁹ GPS, SPS, Public Eye, Transparency, Trägerverein Transparenz-Initiative.

²⁰ Die Mitte, gpl, SVP.

²¹ FDP.

²² SGV.

²³ SVP.

4.2.2 Buchstabe b (monetäre Zuwendungen)

Ein Vernehmlassungsteilnehmender²⁴ kritisiert, dass die Definition zu eng gefasst sei, weil verschiedene Mittel (z.B. Aktien, Gold, Kryptowährungen) nicht mitefassen würden.

4.2.3 Buchstabe c (nichtmonetäre Zuwendungen)

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende²⁵ beantragen, das Kriterium der Erkennbarkeit der nichtmonetären Zuwendung als Unterstützung für eine politische Partei oder Kampagne zu streichen, da alle nichtmonetären Zuwendungen als solche eine Unterstützung darstellen würden und deshalb anzugeben wären. Weitere Vernehmlassungsteilnehmende²⁶ fürchten um das Milizsystem und beantragen, diesem im Verordnungstext Rechnung zu tragen. Eine Vernehmlassungsteilnehmende²⁷ möchte präzisiert haben, dass faktisch alle professionell angebotenen Dienstleistungen oder Infrastrukturkosten als nichtmonetäre Zuwendungen gelten, damit es keine Missverständnisse gäbe.

4.2.4 Buchstabe d (Kampagnenführung)

Da es nicht allen politischen Akteurinnen und Akteuren bewusst sei, dass sie ihren Mitteleinsatz ab 50 000 Franken offenlegen müssen, sollten sich nach Ansicht einer Vernehmlassungsteilnehmenden²⁸ alle Kampagnenführenden im Register der EFK erfassen lassen und obligatorisch einer Buchführungspflicht unterstellt werden. Eine andere Vernehmlassungsteilnehmende²⁹ möchte klar geregelt haben, bei wem die Kampagnenführung liegt.

4.2.5 Buchstabe e (gemeinsame Kampagnenführung)

Einige Vernehmlassungsteilnehmende³⁰ beantragen, dass die beteiligten Organisationen nur Verantwortung für die Meldung der eigenen Angaben haben sollen, weil sonst eine Solidarhaftung bestünde. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende³¹ beantragen, dass die drei Kriterien für eine gemeinsame Kampagnenführung (gemeinsame Planung, gemeinsamer Auftritt, gemeinsame Rechnung) nicht kumulativ, sondern nur alternativ erfüllt sein sollten. Damit könnten auch kleine zusammenarbeitende Organisationen erfasst werden, auch wenn sie keine gemeinsame Rechnung führen würden. Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmender³² findet, dass bereits eine Beteiligung an einer Kampagne als gemeinsame Kampagnenführung gelten sollte. Die Schwelle von 50 000 Franken für die Gesamtkampagne sollte nach Ansicht einer weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden³³ ausdrücklich im Verordnungstext festgehalten werden, um Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern. Da es breite Ausgestaltungs- und Zusammenarbeitsformen gibt, sollte nach Ansicht eines anderen Vernehmlassungsteilnehmenden³⁴ das Budget der gemeinsamen Kampagnen für den Schwellenwert relevant sein und nicht die Budgets der einzelnen Teilkampagnen.

²⁴ Studierende der Universität Zürich.

²⁵ BL, GPS, SPS, Public Eye, Transparency, Trägerverein Transparenz-Initiative, Studierende der Universität Zürich.

²⁶ Gpl, FDP.

²⁷ Economiesuisse.

²⁸ Economiesuisse.

²⁹ GastroSuisse.

³⁰ Die Mitte, FDP, gpl, Trägerverein Transparenz-Initiative.

³¹ Die Mitte, GPS, Greenpeace, Lobbywatch, Pro Natura, Public Eye, Transparency, Trägerverein Transparenz-Initiative, VCS, WWF.

³² BL.

³³ Piratenpartei.

³⁴ Trägerverein Transparenz-Initiative.

4.2.6 Buchstabe f (Aufwendungen)

Einige Vernehmlassungsteilnehmende³⁵ möchten präzisiert haben, dass sowohl monetäre als auch nichtmonetäre Eigenmittel erfasst werden sollen. Nach Ansicht von zwei anderen Vernehmlassungsteilnehmenden³⁶ soll als Aufwand nur eine allfällige Differenz zum Marktpreis gelten. Ein Vernehmlassungsteilnehmender³⁷ fragt sich, wie die Kosten zu berechnen seien, wenn bei einer Veranstaltung z.B. gerade drei Abstimmungsgegenstände gleichzeitig traktandiert werden.

4.2.7 Buchstabe g (Mandatsbeiträge)

Zu dieser Bestimmung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.3 Artikel 3 (Zuständige Stelle)

Die Einsetzung der EFK als zuständige Stelle für die Entgegennahme der Meldungen, deren Kontrolle und Veröffentlichung wird allgemein begrüsst.

4.4 Artikel 4 (Erforderliche Angaben bei der Meldung der Einnahmen)

Einige Vernehmlassungsteilnehmende³⁸ beantragen, dass Beträge über 200 Franken separat ausgewiesen und Beträge derselben Zuwenderin oder desselben Zuwenders zusammenge-rechnet werden. Nach Ansicht eines Vernehmlassungsteilnehmenden³⁹ können Einnahmen durch Veranstaltungen nicht beziffert werden. Weiter wird von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden⁴⁰ verlangt, dass monetäre und nichtmonetäre Eigenmittel, die für eine bestimmte Kampagne budgetiert werden, auch separat als Einnahmen ausgewiesen werden sollen. Ein Vernehmlassungsteilnehmender⁴¹ möchte, dass die Mandatsbeiträge mit Angabe des Betrags, des Namens und Vornamens sowie der Funktion gemeldet werden müssen. Eine weitere Vernehmlassungsteilnehmende⁴² beantragt einen zusätzlichen Buchstaben für anderweitige monetäre und nichtmonetäre Einnahmen.

4.5 Artikel 5 (Modalitäten der Offenlegung von Zuwendungen über 15 000 Franken)

Einige Vernehmlassungsteilnehmende⁴³ beantragen die Ergänzung der Bestimmung mit einer Sorgfaltspflicht analog zum Geldwäschereigesetz. Die EFK sollte die Details dieser Sorgfaltspflicht festlegen.

4.5.1 Absatz 1

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende⁴⁴ wünschen eine Präzisierung für Parteien, wann diese zweckgebundene Zuwendungen und wann allgemeine Zuwendungen angeben müssen. Zudem sind sie der Meinung, dass aus praktischen Gründen auch unkomplizierte Nachweise, wie ein Auszug aus einem informatikgestützten Spendenregister, eine ausreichende Bestätigung sein soll. Alternativ soll nur ein Buchhaltungsauszug oder ein Bankauszug oder eine

³⁵ GPS, SPS, Piratenpartei, Public Eye, Transparency, Trägerverein Transparenz-Initiative.

³⁶ Die Mitte, glp.

³⁷ VS.

³⁸ GPS, SPS, Public Eye, Transparency, Trägerverein Transparenz-Initiative.

³⁹ SGV.

⁴⁰ Public Eye, Transparency, Trägerverein Transparenz-Initiative.

⁴¹ Trägerverein Transparenz-Initiative.

⁴² Lobbywatch.

⁴³ GPS, SPS, GastroSuisse, Greenpeace, Public Eye, Transparency, Trägerverein Transparenz-initiative, WWF.

⁴⁴ Die Mitte, glp.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung

Bestätigung ausreichen. Für eine weitere Vernehmlassungsteilnehmende⁴⁵ macht die Pflicht zur Belegung der Eingänge keinen Sinn, da die Einnahmen bereits detailliert deklariert werden müssen.

4.5.2 Absatz 2

Nach Ansicht von drei Vernehmlassungsteilnehmenden⁴⁶ sollen Abklärungen über die Urheberschaft der Zuwendung nur vorgenommen werden müssen, wenn der Empfänger Anhaltspunkte dafür hat, dass sich die unmittelbare Zuwenderin oder der unmittelbare Zuwender nicht zugleich die ursprünglich zuwendende Person ist. Der Aufwand könnte sich sonst als unverhältnismässig erweisen.

4.5.3 Absatz 3

Ein Vernehmlassungsteilnehmender⁴⁷ beantragt die Streichung von Buchstabe b, wonach auch versprochene Zuwendungen offengelegt werden müssen.

4.5.4 Absatz 4

Dazu sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.5.5 Absatz 5

Für eine Vernehmlassungsteilnehmende⁴⁸ soll die Frist erst ab Kenntnisnahme der Zuwendung zu laufen beginnen, nicht bereits ab deren Eingang. Gemäss Auffassung einer weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden⁴⁹ soll die Frist für die Meldung von fünf auf 30 Arbeitstage verlängert werden, während zwei andere Vernehmlassungsteilnehmende⁵⁰ eine Verlängerung auf 14 Tage wünschen.

4.6 Artikel 6 (Meldeverfahren)

Nach Ansicht von zwei Vernehmlassungsteilnehmenden⁵¹ sollte auf die Übermittlung der Angaben in Papierform verzichtet werden.

4.7 Art. 7 (Verpflichtete Parteien und parteilose Mitglieder der Bundesversammlung)

Nach Ansicht eines Vernehmlassungsteilnehmenden⁵² sollte im Verordnungstext präzisiert werden, dass nur die nationalen Parteien zur Offenlegung verpflichtet sind, nicht aber ihre einzelnen kantonalen oder kommunalen Sektionen oder Jungparteien.

4.8 Artikel 8 (Offenlegung der Einnahmen der politischen Parteien)

Eine Vernehmlassungsteilnehmende⁵³ beantragt in Absatz 2 die Ergänzung, dass sich die Aufschlüsselung der Einnahmen nach Artikel 4 richtet.

⁴⁵ SVP.

⁴⁶ Die Mitte, glp, Centre Patronal.

⁴⁷ VS.

⁴⁸ GPS.

⁴⁹ FDP.

⁵⁰ SGV, FER.

⁵¹ BE, GPS.

⁵² SG.

⁵³ Transparency.

4.9 Artikel 9 (Offenlegung von Zuwendungen an parteilose Mitglieder der Bundesversammlung)

Eine Vernehmlassungsteilnehmende⁵⁴ beantragt in Absatz 2 die Ergänzung, dass sich die Aufschlüsselung der Einnahmen nach Artikel 4 richtet.

4.10 Artikel 10 (Offenlegung der budgetierten Einnahmen und Zuwendungen über 15 000 Franken)

4.10.1 Absatz 1

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende⁵⁵ halten die Formulierung für missverständlich und fordern eine Klarstellung, dass nur über Kampagnen informiert werden muss, für die mehr als 50 000 Franken aufgewendet werden.

4.10.2 Absatz 3

Drei Vernehmlassungsteilnehmende⁵⁶ halten die Frist von 5 Arbeitstagen für zu knapp.

4.11 Artikel 13 (Materielle Stichprobenkontrolle)

4.11.1 Absatz 1

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende⁵⁷ sind aufgrund der unpräzisen Formulierung dieses Absatzes davon ausgegangen, dass es nur bei den politischen Parteien materielle Stichprobenkontrollen geben würde. Sie beantragen deshalb, dass alle politischen Akteurinnen und Akteure einer Stichprobenkontrolle unterzogen werden sollen. Nach Ansicht einer Vernehmlassungsteilnehmenden⁵⁸ sollte die EFK nicht allein entscheidungsbefugt sein, ob eine Stichprobenkontrollen angeordnet wird.

4.11.2 Absatz 2

Zu dieser Bestimmung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.11.3 Absatz 3

Eine Vernehmlassungsteilnehmende⁵⁹ beantragt, dass Stichprobenkontrollen vor Ort auch ohne Zustimmung der politischen Akteurin oder des politischen Akteurs vorgenommen werden können.

4.12 Artikel 15 (Veröffentlichung der Angaben und Dokumente)

Ein Vernehmlassungsteilnehmender⁶⁰ ist der Ansicht, dass die EFK keine Sachinformationen und Statistiken veröffentlichen sollte. Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmender⁶¹ beantragt, dass die Daten als Open Government Data publiziert werden sollen.

⁵⁴ Transparency.

⁵⁵ Die Mitte, glp.

⁵⁶ Die Mitte, GPS, GastroSuisse.

⁵⁷ Die Mitte, FDP, glp, GPS, SPS, Piratenpartei, Public Eye, Transparency, Trägerverein Transparenz-Initiative.

⁵⁸ FDP.

⁵⁹ GPS.

⁶⁰ SGV.

⁶¹ Trägerverein Transparenz-Initiative.

4.13 Artikel 16 (Modalitäten der Veröffentlichung)

Nach Ansicht verschiedener Vernehmlassungsteilnehmenden⁶² soll die EFK Hinweise zu den Angaben der politischen Akteurinnen und Akteure veröffentlichen dürfen, wenn die materielle Kontrolle noch andauert, wenn die EFK einen begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die Offenlegungspflichten hegt, oder wenn eine Strafanzeige eingereicht wurde. Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmender⁶³ möchte, dass der Hinweis auf das Strafurteil gelöscht wird, sobald die entsprechenden Daten korrigiert wurden.

4.14 Art. 18 (Dauer der Veröffentlichung)

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende⁶⁴ beantragen, dass die Angaben und Dokumente ohne zeitliche Befristung veröffentlicht werden sollen.

4.15 Artikel 19 (Rückerstattung unrechtmässig erhaltener Zuwendungen)

Nach Ansicht einer Vernehmlassungsteilnehmenden⁶⁵ sollte aus Gründen der Verhältnismässigkeit eine Limite (z.B. 200 Fr.) für die Rückerstattung festgelegt werden. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende⁶⁶ halten die Frist von fünf Arbeitstagen für die Meldung, dass die Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, für zu knapp.

4.16 Artikel 21 (Beginn der Offenlegungspflichten)

Eine Vernehmlassungsteilnehmende⁶⁷ wünscht eine Präzisierung des Beginns der Offenlegungspflichten. Alternativ sollte der Zeitraum von Kampagnen in Artikel 2 Buchstabe d präzisiert werden.

5 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren⁶⁸ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts zugänglich.⁶⁹

⁶² GPS, SPS, Lobbywatch, Public Eye, Transparency, Trägerverein Transparenz-Initiative.

⁶³ BL.

⁶⁴ GPS, SPS, Lobbywatch, Piratenpartei, Public Eye, Transparency, Trägerverein Transparenz-Initiative.

⁶⁵ GPS.

⁶⁶ FDP, GastroSuisse.

⁶⁷ GastroSuisse.

⁶⁸ SR 172.061

⁶⁹ www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2021 > EJPD > Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPof)

Verzeichnis der Eingaben

Liste des organismes ayant répondu

Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Die Mitte	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro
FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung

GPS	Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES
glp	Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral Suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV) Union patronale suisse (UPS) Unione svizzera degli imprenditori (USI)
SBV	Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB) Swiss Bankers Association
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)
Transparency	Transparency International Schweiz
	Stiftung für Konsumentenschutz
	Allianz 'Gesunde Schweiz'
AT	Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz Association suisse pour la prévention du tabagisme Associazione svizzera per la prevenzione del tabagismo
EIT.swiss	Berufsorganisation der Elektrofirmen
	Blaues Kreuz Schweiz Croix-Bleue Suisse
	Centre Patronal

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung

	Fachverband Sucht
FER	Fédération des Entreprises Romandes
	GastroSuisse
	Greenpeace Schweiz
	Handelskammer beider Basel
	HotellerieSuisse
Lobbywatch	Plattform für transparente Politik
	Lungenliga Schweiz Ligue pulmonaire Suisse Lega polmonare Svizzera
	Lungenliga Zentralschweiz
	Piratenpartei Parti Pirate
	Pro Natura
	Public Eye
	Public Health Schweiz
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband (SVV) Association suisse d'assurances (ASA) Associazione Svizzera d'Assicurazioni (ASA)
	Studierende der Universität Zürich
	Sucht Schweiz
	Swissmem
	Trägerverein Transparenz-Initiative
VCS	Verkehrsclub der Schweiz (VCS) Association transports et environnement (ATE) Associazione traffico e ambiente (ATA)
	WWF Schweiz

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- Kantone: GR, SZ, TI, ZH
- Konsumentenschutz